

Statuten

Damenchor Conbrio Oberbüren

1. Zweck und Sitz

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesangs sowie des gesellschaftlichen Lebens. Der Verein kann einem Verband beitreten. Sein Sitz ist gemäss Artikel 60ff ZGB Oberbüren.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv- Ehren- und Passivmitgliedern.
- 2.2 Über die Aufnahme neuer Sängerinnen entscheidet der Verein, nachdem das neue Mitglied mindestens zwei Gesangsproben besucht hat.
- 2.3 Passivmitglied kann jede Person werden, welche den Passivmitgliederbeitrag bezahlt.
- 2.4 Wer sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sängerinnen, welche während 25 Jahren ununterbrochen aktiv tätig waren, werden Ehrenmitglieder.
- 2.5 Der Austritt aus dem Verein ist der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Die Austretende verzichtet auf jedes Anrecht am Vereinsvermögen.
- 2.7 Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.

3. Tätigkeit

- 3.1 In der Regel treffen sich die Sängerinnen wöchentlich zur Gesangsprobe.
- 3.2 Ausserordentliche Proben können von der Dirigentin nach Verständigung des Vorstandes angeordnet werden.
- 3.3 Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem und pünktlichem Besuch der Chorproben verpflichtet. Dem Notenmaterial ist Sorge zu tragen.
- 3.4 Die Teilnahme an Anlässen, bei welchen der Chor mitwirkt, ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Dispensationen werden im Ausnahmefall gewährt.
- 3.5 Über die Tätigkeit im laufenden Jahr entscheidet die Jahresversammlung.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Jahresversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Musikalische Leitung
 - d) Musikkommission
 - e) Rechnungsrevisorinnen.

- 4.2 Die Jahresversammlung soll in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung sind:
1. Wahl der Stimmzählerinnen
 2. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichtes
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin und Dirigentin
 6. Mutationen
 7. Wahlen
 8. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
 9. Behandlung von Anträgen, welche 10 Tage vor der Versammlung an ein Vorstandsmitglied einzureichen sind.
 10. Ehrungen
 11. Verschiedenes
- 4.3 Ausserordentlich Versammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso muss eine ausserordentliche Versammlung angesetzt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Diese müssen innert 14 Tagen stattfinden.
- 4.4 Die Einladungen zu den Versammlungen haben in der Regel 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.6 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und die singenden Ehrenmitglieder.
- 4.7 Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern die Versammlung nichts Anderes beschliesst. Das relative Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- 4.8 Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Archivarin. Die Dirigentin wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- 4.9 Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Dirigentin wird anlässlich der Hauptversammlung jährlich gewählt.
- 4.10 Präsidentin und Vorstand sorgen für die Einhaltung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben. Sie führen die Beschlüsse des Vereins durch.
- 4.11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, während einer Amtsdauer die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes treu zu erfüllen.
- 4.12 Die Arbeitsverteilung im Vorstand geschieht nach vorgenommener Amtszuteilung. Grundsätzlich übernimmt
- Präsidentin*
Vertretung des Vereins, Überwachung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse. Sie leitet die Versammlungen und verfasst den Jahresbericht.
- Vizepräsidentin*
Unterstützung der Präsidentin und Vertretung im Verhinderungsfalle.
- Aktuarin*
Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen sowie Erledigung der anfallenden Korrespondenz.
- Kassierin*
Erledigung aller finanziellen Angelegenheiten im Verein. Erstellung der Jahresrechnung und Führung der Mitgliederkontrolle und des Absenzenheftes.

Archivarin / Beisitzerin

Verwaltung des Notenmaterials sowie spezielle Aufgaben.

Geschäftsprüfungskommission, Revisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Musikkommission

Auswahl des Liedergutes in Zusammenarbeit mit der Dirigentin. Die Musikkommission besteht aus drei aktiven Sängerinnen, vorzugsweise jeweils eine Sängerin aus Erstsopran, Zweitsopran und Alt. Begrüsst wird, dass eines der Mitglieder im Vorstand tätig ist. Die Musikkommismissionsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Ein Budgetbetrag pro Jahr von Fr. 200.00 zur Anschaffung von Mustern und Informationsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

- 4.13 Für den Verein zeichnen rechtskräftig zu Zweien die Präsidentin oder Vizepräsidentin in Verbindung mit Aktuarin oder Kassierin.
- 4.14 Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes betragen Fr. 200.00 im Einzelfalle.

5. Mitgliederbeiträge

Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder bezahlen die an der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

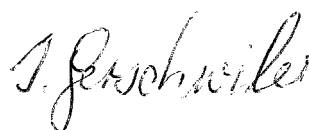
6. Statutenrevision, Auflösung

- 6.1 Die Statuten können jederzeit revidiert werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies beschliesst.
- 6.2 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 15 Mitglieder seinen Fortbestand wünschen.
- 6.3 Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem kulturellen Zweck in Oberbüren zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.03.1996 angenommen.
- 6.5 Die 1. Statutenrevision wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 26.04.2001 angenommen.
- 6.6 Die 2. Statutenrevision wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 11.03.2010 angenommen.

9245 Oberbüren, 12. April 2010



Monica Hess, Präsidentin



Ida Gerschwiler, Aktuarin